

Genussrechte

- günstiges Kapital von Kunden und Lieferanten

Genussrechte sind eine Finanzierungsform, die es Genossenschaften genauso wie anderen Betrieben ermöglicht, von ihren Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder Mitarbeitern Kapital aufzunehmen. Das Genussrechtkapital stärkt das Eigenkapital und belastet das Unternehmen in schwierigen Zeiten nicht mit Zinsen oder Kapitalkosten. Auch die Anleger genießen Vorteile.

Gernot Meyer*/ Burghard Flieger, Red. Genossenschaften • Eine Genossenschaft benötigt bei der Gründung ebenso, wenn der Betrieb vergrößert werden soll, fast immer Fremdkapital zur

an. Sie ist die Fortführung der ehemaligen Öko-bank.

Als letztes soll hier auf Genussrechte verwiesen werden. Sie sind eine Lösung für Betriebe mit guten Kunden- und Geschäftsbeziehungen. Hinter diesem Begriff steckt eine Anlage- oder Beteiligungsform, die es auch neuen Genossenschaften ermöglicht, von ihren Kunden, aber auch Lieferanten, Geschäftspartnern und sogar Mitarbeitern auf elegante, seriöse und faire Weise Beteiligungskapital aufzunehmen, um Projekte zu finanzieren.

Vorteile von Genussrechten

Folgende Vorteile einer Genussrechtsbeteiligung ergeben sich für das ausgebende Unternehmen

zung genauer beschriebenen Förderungszielen. Auf diese Weise kann der »ethische« Charakter einer solchen Geldanlage gut gesichert und überprüft werden.

- Die Anlage ist zudem regional und transparent, in einem Betrieb, bei dem die Anlegerin oder Anleger selber Kunde (Lieferant, Mitarbeiter) ist, bei dem sie/er die Verantwortlichen kennt und als meist zufriedener Kunde oder Partner der Arbeitsweise und Leitung der Genossenschaft vertraut.
- In Verlustjahren bekommt der Anleger keine Zinsen. Je nach Vereinbarung erhält er eine anteilige, vorab vereinbarte Verlustzuweisung. Diese wird aber im nächsten Gewinnjahr wieder ausgeglichen. Auch die vereinbarte Mindestverzinsung wird dann nachgeholt.
- Nur bei Insolvenz des Unternehmens besteht die Gefahr des vollständigen Verlustes oder eines großen Teils der Einlage, die im Rang hinter Banken und Lieferanten zurücktritt, aber vor den Genossenschaftsanteilen bedient wird.

Wichtige Voraussetzungen

Voraussetzung für die Vergabe von Genussrechten ist, dass der Betrieb eine feste Kapitalbasis hat und bilanziert, was für Genossenschaften grundsätzlich zutrifft. Zudem sollte keine Überschuldung beziehungsweise kein Negativ-Kapital vorliegen. Bei großen traditionellen Genossenschaften, insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken sind Genussrechtmodelle bekannt und haben sich aus deren Sicht bewährt. Für kleinere, neue Genossenschaften erscheinen jedoch die Kosten für den rechtlichen und redaktionellen Aufbau, Vertrieb usw. von solchen als Wertpapiere verbrieften Genussrechten in der Regel zu hoch.

Wenn sie aber eine gute Verbindung mit ihren Kunden, Lieferanten oder Kooperationspartnern pflegen, sollten sie versuchen, einen günstigeren Weg einzuschlagen: private, nicht verbrieftene Genussrechte, wie sie oben beschrieben wurden. Diese sollten nicht öffentlich über Prospekte, sondern nur persönlich angeboten werden, damit keine Prospekthaftung und Anmeldepflicht beim Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen mit ungleich höheren Kosten und Auflagen entsteht.

Das Genussrecht liegt genau im Bereich zwischen Eigenkapital und Fremdkapital. Es gibt kein Genussrechtsgesetz und daher einen großen Gestaltungsspielraum. Gerade deshalb ist es aber wichtig,

Modell für kleine Genossenschaften

In Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt hat die Unternehmensberatung Gernot Meyer ein Genussrechtsmodell entwickelt, das folgende Vorteile bietet:

- Die Anleger erhalten eine Mindestrendite z.B. 3 Prozent.
- Wenn die Genossenschaft entsprechenden Gewinn erwirtschaftet, steigt die Rendite auf bis zu 8 Prozent. Der Zins kann in bar oder als Bezug von Ware oder Dienstleistungen mit ggf. zusätzlichem Einkaufsrabatt bezogen werden.
- Der anlegende Kunde kennt i.d.R. genau den Betrieb und die Menschen, denen er sein Geld anvertraut.
- Die Laufzeit beträgt z.B. 7 Jahre, danach jährliche Verlängerung oder Auszahlung.
- Für die Genossenschaften sind die Zinsen Kosten. Sie können für den Fall, dass sie in Form von Ware oder Dienstleistungen vergütet werden, wieder als Umsatz verbucht werden.
- Für die Genossenschaft zählen die Genussrechte bei entsprechender Gestaltung (schriftlicher Rangrücktritt) gegenüber Banken wie Eigenkapital.
- Die Anleger haben, solange sie nicht auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben können oder wollen, kein Mitspracherecht. Sie werden aber jährlich zu einer Informations- und Genussveranstaltung eingeladen.
- Für Mitglieder stellt der Erwerb von Genussrechten die Möglichkeit dar, über die Pflichtanteile hinaus ihrer Genossenschaft weiteres Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, das aber besser verzinst wird als die Genossenschaftsanteile und gleichzeitig mit weniger Risiko versehen ist.
- Eine solche Teilhaberschaft des Kunden hilft außerdem, die Kundenbeziehung zu vertiefen. Genussrechtsbedingungen bieten die Möglichkeit, sie individuell nach der Situation des jeweiligen Unternehmens und seiner potenziellen Anleger auszurichten. Dies sollte genutzt werden.

Berechnungen vorlegen

Mit Hilfe einer Szenarioberechnung lassen sich die mittel- und längerfristigen Auswirkungen für das Unternehmen bzw. die Genossenschaft und für die Anleger des jeweiligen Modells anschaulich darstellen und verständlich machen. Dies hilft, auch Skeptiker zu überzeugen. •



Foto: Michael Scheuemann

Die erste Mitgliederversammlung erfindet zahlreiche Abänderungen, um über Satzungsänderungen und Gremien zu beschließen (s. Seite 13)

Finanzierung. Auf den ersten Blick erscheint der einfachste Weg, Bankdarlehen als Investitionskapital aufzunehmen. Bei nicht ausreichenden Sicherheiten und Eigenkapitalquoten halten sich Banken jedoch zunehmend bei Finanzierungswünschen kleiner und mittelständischer Unternehmen zurück. Sie selber scheuen Risiken und unter dem Vorwand von Basel II setzen sie immer engere Grenzen für die Kreditbewilligungen.

Privatdarlehen könnten für Genossenschaften analog vieler anderer Betriebe eine Alternative sein. Entsprechend sprachen in der Vergangenheit einige Umwelt- und Selbstverwaltungsbetriebe Kunden an, sich mit Darlehen für die Entwicklung des Betriebes zu engagieren. Der Zinssatz war für beide Seiten günstig, zum Teil gab es Rabatt beim Einkauf oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Dieses Modell besticht durch seine Einfachheit, weist aber einen entscheidenden Nachteil auf: Laut dem Kreditwesengesetz sind solche Modelle nur in sehr geringem Umfang erlaubt und zwar bis 12.500 Euro Gesamtdarlehen oder bis fünf Darlehensgeber. Bei größerem Volumen droht die Aufforderung vom Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen, alle Darlehen innerhalb kurzer Zeit zurückzahlen, wie dies im Herbst 2003 einem Naturkostladen in Nordrhein-Westfalen wiederfuhr. Außerdem bilden solche Darlehen keine solide Basis für eine längerfristige Finanzierung, da sie in der Regel kurzfristig kündbar sind und gegenüber einer Bank nur Fremdkapital darstellen, die Eigenkapitalquote also nicht verbessern.

Beteiligung institutioneller Anleger

Für herkömmliche Unternehmen, insbesondere mit innovativer technologischer Ausrichtung, kommen manchmal Beteiligungsgesellschaften als Kapitalgeber in Frage. Meistens sind es von Banken gegründete Beteiligungs- und Venture Capital Gesellschaften, die nach eingehender Prüfung vorübergehende Beteiligungen anbieten. Sie wollen aber auch in gewissem Umfang mitreden, eine gute Rendite und in der Regel nach einigen Jahren mit Gewinn wieder aussteigen. Für Unternehmen mit ökologischer oder sozialer Ausrichtung, zu letzteren können die meisten neuen Genossenschaften zugeordnet werden, bietet OekoGeno eG (www.oekogeno.de) entsprechende Beteiligungen

bzw. die ausgebende Genossenschaft (bei entsprechender Formulierung der Genussrechtsbedingungen):

- Das Genussrechtskapital hat etwa den gleichen Wert für die Genossenschaft wie Eigenkapital. Bei der Kreditvergabe wird es – bei entsprechend langfristiger Anlagedauer – wie Eigenkapital behandelt. Damit erhält der Betrieb ein besseres Rating der Bank, eine höhere Kreditwürdigkeit und günstigere Konditionen.
- Das Genussrechtskapital haftet mit, stärkt also das Eigenkapital und belastet das Unternehmen in schwierigen Zeiten nicht mit Zinsen oder Kapitalkosten. Dafür muss ein schriftlicher Rangrücktritt vorliegen, wenn keine Verlustbeteiligung vereinbart ist, damit es als haftendes Eigenkapital anerkannt wird.
- In guten Jahren kann sich die Genossenschaft eine höhere Vergütung der Genussrechtinhaber dagegen gut leisten.
- Die Vergütungen an die Genussrechtinhaber (Zinsen und Boni) lassen sich als Betriebskosten absetzen.
- Die Genussrechtsbeteiligten haben kein Mitspracherecht bei Unternehmensentscheidungen. Wenn sie also nicht gleichzeitig auch Genossenschaftsanteile zeichnen, bleibt die Lenkung des Unternehmens ganz in der Hand der bisherigen Genossenschaftsmitglieder.
- Die Genussrechtinhaber sind – bei entsprechender Formulierung der Bedingungen – nicht an den stillen Reserven oder dem ideellen Firmenwert beteiligt.
- Freiwillig kann man die Genussrechtsbeteiligten einen Beirat wählen lassen, dessen Vorschläge haben jedoch nur empfehlenden Charakter.

Chancen der Anleger

Folgende Vorteile und Risiken ergeben sich für die Genussrechtsbeteiligten:

- Sie verfügen über eine langfristige, solide Geldanlage mit in der Regel besserer Rendite bzw. Verzinsung, als wenn das Geld bei einer Bank angelegt wird.
- Es handelt sich bei der Anlage in eine neue Genossenschaft um eine direkte Geldanlage in einem Unternehmen mit speziellen in der Sat-



Einer der späteren Aufsichtsräte stellt sich in der Gründungsversammlung den Mitgliedern vor

Foto: Michael Scheuemann

auf rechtlich gesicherte Erfahrungen zu bauen. Von der genauen Formulierung der Genussrechtsvereinbarungen hängt ab, wie die Ziele von Unternehmer und Anleger optimal erreicht werden und ob die vertragliche Basis gesichert ist. Dazu ist unbedingt die Mitarbeit eines auf diesem Gebiet erfahrenen Anwaltes erforderlich.

* Inhaber der gleichnamigen Unternehmensberatung in D-82377 Penzberg, Karlstraße 21 Tel. (0 88 56) 93 48 01, Fax 93 48 02, Mobil 01 72-8116014
E-Mail: info@GernotMeyer.de
Web: www.GernotMeyer.de